



Boix Europe B.V.  
Loubergweg 6  
6961 EK Eerbeek  
The Netherlands  
Tel: +31 (0)313 670460  
Fax: +31 (0)313 670461  
www.boixeuropa.com  
info@boixeuropa.com  
BTW nr. NL822576466B01  
KvK nr. 50145827

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER-UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**  
**Boix Europe BV**  
mit Sitz in Eerbeek (nachstehend Boix Europe genannt)

**Artikel 1**

**ALLGEMEINES**

- a. Alle Verträge zwischen den Parteien kommen erst nach schriftlicher Bestätigung von Boix Europe zustande. Das Verhältnis zwischen dem Vertragspartner von Boix Europe (nachstehend der Vertragspartner genannt) und Boix Europe unterliegt ganz und ausschließlich diesen Bedingungen, außer wenn ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart. Allgemeine Bedingungen, die von dem Vertragspartner aufgesetzt werden, finden keine Anwendung, und werden nachdrücklich abgelehnt. Von Vertretern oder anderem Personal, das bei Boix Europe eingestellt ist, erfolgte Zusicherungen oder getroffene Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen bzw. von näher vereinbarten Verträgen, sind für Boix Europe nicht verbindlich, außer wenn diese von dem Management von Boix Europe schriftlich bestätigt werden. Aus gegebenenfalls vereinbarten Abweichungen von diesen Bedingungen kann der Vertragspartner keine Rechte für zukünftige Transaktionen herleiten.
- b. Alle Angebote von Boix Europe, ungeachtet dessen, ob diese mittels eines gesonderten Angebots oder Preislisten oder Vorratsangaben gemacht worden sind, sind unverbindlich, und zwar in dem Sinne, dass jedes Angebot erst verbindlich wird, nachdem die schriftliche Bestätigung gemäß Artikel 1 Buchst. a erfolgt ist, außer wenn im Angebot ausdrücklich etwas anderes genannt wurde; in diesem Fall ist das Angebot einen Monat gültig. Boix Europe hat, falls kein Vertrag zustande kommt, seitens desjenigen, der um das Angebot gebeten hat, Recht auf Erstattung aller Kosten, die zur Vorbereitung des Angebots entstanden sind.  
Alle Preise im Angebot verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer wenn ausdrücklich etwas anderes genannt oder vereinbart wurde.
- c. Die von Boix Europe oder wegen Boix Europe beim Angebot erteilten Pläne, Modelle, Entwürfe, Beschreibungen, Berechnungen, Muster und dergleichen bleiben Eigentum von Boix Europe und sind, sollte der Vertrag nicht zustande kommen, von dem Vertragspartner unverzüglich zurückzugeben. Boix Europe behält sich sämtliche Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf diese Unterlagen vor. Die Unterlagen, von Boix Europe oder wegen Boix Europe erteilt, dürfen weder ganz noch teilweise auf irgendeine Weise vervielfältigt, publiziert oder Drittpersonen zur Verfügung gestellt oder auf irgendeine andere Weise ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Boix Europe verwendet werden. Die von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Pläne, Modelle, Entwürfe, Proben, Berechnungen und dergleichen werden von Boix Europe während sechs Monaten nach der Überlassung für den Vertragspartner aufbewahrt. Der Vertragspartner garantiert die Richtigkeit und Genauigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Angaben, Spezifikationen, Berechnungen usw. Der Vertragspartner schützt Boix Europe gegenüber allen Ansprüchen von Drittpersonen, die Boix Europe gegenüber erhoben werden, die wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte entstehen, die sich aus den von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Angaben, Modelle, Abbildungen usw. ergeben. Der Vertragspartner verbürgt sich für die Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen. Mängel an Waren von Boix Europe, die die Folge von unrichtigen und/oder unvollständigen Informationen usw. sind und von dem Vertragspartner stammen, können Boix Europe nicht angelastet werden. Der Vertragspartner haftet für Schaden, der sich aus der Tatsache ergibt, dass die von dem Vertragspartner an Boix Europe erteilten Informationen usw. unrichtig oder unvollständig sind.
- d. Eventuelle Änderungen dieser Bedingungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein. Aus solchen Änderungen können keine Rechte für nachher eingegangene Rechtsverhältnisse hergeleitet werden.
- e. Bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen aus dem Vertrag und dem Text dieser Bedingungen prävalieren die Bestimmungen aus dem Vertrag.
- f. Falls irgendeine Bestimmungen aus dem Vertrag und/oder dieser Bedingungen wegen der Unvereinbarkeit mit zwingendem Recht ungültig oder unverbindlich ist, bleibt der Vertrag beziehungsweise bleiben diese Bedingungen ansonsten in Kraft und werden die Parteien in gemeinsamer Absprache die ungültige und unverbindliche Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dann gültig und verbindlich ist und deren Rechtsfolgen sollen die der ungültigen und unverbindlichen Bestimmung - auch im Hinblick auf die Art und Reichweite des Vertrags beziehungsweise dieser Bedingungen - weitestgehend entsprechen.

**Artikel 2:**

**LIEFERUNG**

- a. Die Lieferung erfolgt am Ort und zum Zeitpunkt, der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung (hiernach „Auftragsbestätigung“) genannt wird. Sollte in der Auftragsbestätigung kein Ort oder Zeitpunkt für die Lieferung genannt sein oder sollte die Auftragsbestätigung fehlen, findet die Lieferung (unter Beachtung der Bestimmungen dieser Bedingungen) innerhalb von 60 Tagen nach dem Schließen des Vertrags. Lieferung findet ab Fabrik statt (in Übereinstimmung mit der neuesten Version der Incoterms) sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- b. Auch wenn in der Auftragsbestätigung eine Lieferfrist oder ein Liefertermin angegeben ist, beginnt die Lieferfrist bei Eintritt des letzten der folgenden Zeitpunkte:
  - a. am Tag des Zustandekommens des Vertrages;

- b. am Tag, an dem die für die Durchführung des Auftrags benötigten Unterlagen, Angaben und dergleichen, wie z. B. die von Boix Europe gutgeheißenen technischen Zeichnungen, bei Boix Europe eingehen;
- c. am Tag, an dem der Betrag, der vertragsgemäß vor Beginn der Tätigkeiten mittels Vorauszahlung zu begleichen ist, bei Boix Europe eingeht.
- Die Lieferfrist basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Arbeitsbedingungen. Sollte infolge einer Änderung der genannten Arbeitsbedingungen eine Verzögerung entstehen, wird die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen verlängert. Wenn der Vertragspartner Kartonmuster zur Verfügung stellen muss, bedeutet eine Verzögerung ihrer Bereitstellung eine gleichwertige Verzögerung der Lieferfrist der Waren, und es können keine Ansprüche gegen Boix Europe geltend gemacht werden.
- c. Wenn für eine ordnungsgemäße Herstellung Muster aus Pappe oder anderen Materialien erforderlich sind, müssen die Muster oder Materialien endgültig sein und 10 Tage nach Annahme der Bestellung durch Boix Europe geliefert werden. Die Herstellung muss gemäß ihren Merkmalen durchgeführt werden.
- d. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat Boix Europe das Recht, die Waren, die sie zu liefern hat, in Phasen zu liefern, wobei jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt wird.
- Boix Europe behält sich das Recht vor, die von ihr zu liefernden Waren ganz oder teilweise vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern.
- e. Sollte der Vertragspartner die Waren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht am vereinbarten Ort abnehmen, weil der Vertragspartner die dazu erforderliche Mitwirkung nicht gewährt oder weil ein anderes Hindernis auf seiner Seite eintritt, befindet sich der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug und hat Boix Europe das Recht, die Waren ab dem Ort, wo und ab dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung stattzufinden hat, auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners an einen Ort zu transportieren und dort zu lagern, den Boix Europe festsetzt. Boix Europe hat sodann Recht auf Erstattung des ihr entstandenen Schadens. Diese Erstattung beträgt mindestens 10 % des netto Rechnungsbetrags, wobei das Recht, weitere Entschädigung zu fordern, unberührt bleibt.
- Sollten die Waren nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Angebot zur Lieferung von dem Vertragspartner in Empfang genommen worden sein, ist Boix Europe berechtigt, den Vertrag, aufgrund dessen die Lieferung stattfindet, ohne gerichtliche Intervention aufzulösen und die zu liefernden Waren zu verkaufen oder zurückzunehmen. Der Vertragspartner schuldet dann eine Erstattung in Höhe des Gewinnausfalls und aller in dieser Angelegenheit entstehenden Kosten. Diese Erstattung beträgt mindestens 20 % des netto Rechnungsbetrags, wobei das Recht, Boix Europe auch für weitere Kosten zu kompensieren, unberührt bleibt.
- f. Die Gefahr von Verlust, Beschädigung bzw. des ganzen oder teilweisen Untergangs der zu liefernden Waren ist gemäß den vereinbarten Incoterms.
- g. Boix Europe wird sein Bestes tun, um die Lieferfrist(en) einzuhalten, die Überschreitung der Lieferfrist(en) wird jedoch niemals zu einer Haftung seitens Boix Europe für direkte oder indirekte Folgen einer verspäteten Lieferung führen. Ein Liefertermin ist keine fatale Frist für Boix Europe.
- h. Die Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, wobei in jedem Fall insbesondere die Kosten des Transports, der Versicherung, des Erwerbs der erforderlichen Dokumente und Genehmigungen, der Verpackung, Kran-, Lade- und Löscharbeiten eingeschlossen sind, sind in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Incoterms.

### Artikel 3:

#### PREISÄNDERUNGEN

Boix Europe behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen, falls nach dem Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Ausführung Änderungen eines oder mehrerer Gestehungskostenfaktoren dazu Anlass geben.

Boix Europe teilt dies dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mit, sofern sie vom oben genannten Recht zur Durchführung von Preisänderungen Gebrauch macht. Falls die Preisänderung zu einem Unterschied von mehr als fünfzehn Prozent (15 %) gegenüber dem vereinbarten Preis führt, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag schriftlich zu lösen. Dieses Recht verfällt, wenn der Vertragspartner von diesem Recht nicht unverzüglich Gebrauch macht.

### Artikel 4:

#### GARANTIE

Für alle Produkte von Boix Europe gilt eine 12-monatige Garantie gemäß der Standardgarantie von Boix Europe mit den darin festgelegten Beschränkungen. Die Standardgarantie von Boix Europe wurde auf den Vertrag anwendbar erklärt und dem Vertragspartner mit der Auftragsbestätigung ausgehändigt.

### Artikel 5:

#### INBETRIEBNAHME

- a. Wenn der Vertragspartner den Service zur Inbetriebnahme der Ware veranlasst, vereinbaren die Parteien je nach Maschine die erforderliche Anlaufzeit. Die Höhe dieser Dienstleistung, die vereinbarten Stunden und die Anzahl der zur Erbringung dieser Dienstleistung erforderlichen Sachverständigen sind im Angebot und / oder in der Auftragsbestätigung angegeben.

- b. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich den Termin für die Inbetriebnahme, basierend darauf, wann die Waren in den Einrichtungen des Vertragspartners verfügbar sein werden. Kann die Inbetriebnahme an dem von den Parteien vereinbarten Tag aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von Boix Europe liegen, nicht durchgeführt werden, haftet der Vertragspartner für die Kosten, die diese Verzögerung für Boix Europe verursachen kann, und wenn ein Sachverständiger angereist ist wird davon ausgegangen, dass ein Arbeitstag (8 Stunden) in Anspruch genommen wurde.
- c. Boix Europe haftet nicht für die Mängel in den Einrichtungen, in denen sich die Waren befinden, hinsichtlich ihrer Platzierung und Inbetriebnahme. Daher muss der Vertragspartner vor Annahme des Angebots die Bedingungen der Einrichtungen überprüfen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Maße, Lieferungen, das Gewicht usw. sowie die Tatsache, dass ausreichend Pappe und Klebstoff für das Angebot vorhanden sein müssen für die Inbetriebnahme und dass es Verbindungen in einem Radius von 20mrt gibt. und nicht höher als 2 m am Ort der Installation.
- d. Boix Europe behält sich das Recht vor, den Service zur Inbetriebnahme an Drittunternehmen und / oder Einzelpersonen einzuschalten.

#### Artikel 6:

##### HAFTUNG UND HAFTSCHUTZ

- a. Boix Europe haftet für keinerlei Schäden, die der Vertragspartner oder ein Dritter im Zusammenhang mit dem mit Boix Europe geschlossenen Vertrag oder als dessen Folge oder im Zusammenhang mit einem (unrechtmäßigen) Handeln von Boix Europe oder als dessen Folge erleidet. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der von dem Vertragspartner erlittene Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Schuld oder bewusster Fahrlässigkeit von Boix Europe oder dessen zur Betriebsleitung gehörenden leitenden Mitarbeitern ist.
- b. Sofern gerichtlich festgestellt werden würde, dass der in Absatz 1 beschriebene Haftungsausschluss nicht bestehen bleiben kann, gilt, dass der von Boix Europe zu zahlende Betrag an Schadensersatz niemals höher sein kann als der Betrag, den der Versicherer von Boix Europe für den Schadensfall ausbezahlt. Wenn der Versicherer in irgendeinem Fall keine Deckung bietet oder nicht auszahlt und Boix Europe haftbar ist, ist die Haftung von Boix Europe – nach Ermessen von Boix Europe – auf eine Neulieferung der mangelhaften Waren oder die Erstattung des Rechnungsbetrags der entsprechenden Waren oder Dienstleistungen beschränkt.
- c. In allen Fällen gilt, dass Boix Europe niemals für indirekte Schäden haftet, worunter unter anderem Einkommensverluste und Gewinnauffälle, Folgeschäden, Schäden wegen Verzögerung bei betrieblichen Tätigkeiten und wegen Betriebsstillstands, Schäden wegen Produktionsausfällen, Verlust an Arbeitsstunden und/oder nutzlos entstandener Arbeitskosten verstanden werden. Der Vertragspartner muss sich selbst gegen solche Schäden versichern, wenn er dies wünscht.
- d. Jede Forderung gegen Boix Europe erlischt automatisch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Forderung gegen Boix Europe entstanden ist.
- e. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Boix Europe sowie den/die von Boix Europe eingeschalteten Dritten von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden als Folge der Verwendung oder Nutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen freizustellen.
- f. Boix Europe übernimmt niemals die Haftung für Schaden als Folge von unrichtigem oder unsachgemäßem Gebrauch der Waren. Unter unrichtigem Gebrauch wird jedenfalls der Gebrauch für andere Zwecke verstanden, als wofür die Liefersache hergestellt wurde.
- g. Für die von Boix Europe erbrachten Dienstleistungen und getätigten Empfehlungen gilt, dass Boix Europe diesbezüglich eine Bemühungsverpflichtung gegenüber dem Vertragspartner eingeht. Darüber hinaus gilt, dass Empfehlungen von Boix Europe auf keinen Fall die den gelieferten Waren beiliegenden Anleitungen ersetzen. Der Vertragspartner hat somit vorab durch eigene Prüfung festzustellen, ob die von Boix Europe gelieferten Waren unter allen Umständen und auch längerfristig für den Zweck geeignet sind, für den er diese zu verwenden wünscht.

#### Artikel 7:

##### BEANSTANDUNGEN, ENTSCHÄDIGUNG

- a. Beanstandungen sind sofort, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Waren, oder im Falle versteckter Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Entdeckung des verborgenen Mangels, schriftlich bei Boix Europe einzureichen, unter Einsendung von Belegen, Proben, der Angabe von Produktions- und Rechnungsnummern usw. Die in diesem Artikel genannte Fristen, für versteckte und nicht versteckte Mängel, gilt als Fälligkeitstermin.
- b. Im Falle gerechtfertigter Beanstandungen ist Boix Europe nicht zu mehr als dem Ersatz der gelieferten Ersatzteile/Waren verpflichtet. Unter keinen Umständen ist Boix Europe zur Entschädigung verpflichtet, weder gegenüber dem Vertragspartner noch gegenüber Drittpersonen.
- c. Der Vertragspartner hat keinesfalls das Recht, aufgrund einer bei Boix Europe eingereichten Beanstandung irgendeine Bezahlung zu verzögern oder irgendeine Ermäßigung von der Kaufsumme, die er schuldet, abzuziehen. Rücksendung der Waren wird von Boix Europe nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung akzeptiert und geschieht auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Diese Einverständniserklärung lässt die Rechte von Boix Europe unberührt.

**Artikel 8:**  
**ZAHLUNG**

- a. Alle vereinbarten Preise verstehen sich ohne die diesbezüglich eventuell fällige Umsatzsteuer. Alle vereinbarten Preise verstehen sich ohne eventuelle Transportkosten. Falls die Zahlung mittels Wertpapieren stattfindet, gilt, dass diese Zahlung erst dann erachtet wird, stattgefunden zu haben, wenn der zu zahlende Betrag auf das Bankkonto von Boix Europe überwiesen wurde. Zahlungen in bar werden nicht akzeptiert.
- b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Preise innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- c. Es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, werden alle Preise in Euro ausgedrückt und muss die Zahlung in Euro erfolgen.
- d. Falls der Vertragspartner seine Zahlungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, befindet er sich durch diese alleinige Tatsache in Verzug, ohne dass dazu irgendeine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, in welchem Fall alle Forderungen an den Vertragspartner sofort fällig sind auch was noch nicht abgelaufen ist.
- e. Die Zahlung des Kaufpreises hat spätestens am vereinbarten Fälligkeitstag stattzufinden. Der Vertragspartner schuldet bei Überschreitung der Zahlungsfrist einen Zins von 1 % pro Monat - wobei ein Teil des Monats als ganzer Monat zählt - über die offen stehenden, fälligen Beträge, zu berechnen ab dem Fälligkeitstag, wobei die sonstigen Boix Europe zustehenden Rechte unberührt bleiben.
- f. Außerdem gehen alle Boix Europe durch die nicht rechtzeitige Zahlung entstehenden Eintreibungskosten und alle weiteren Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen, zu Lasten des Vertragspartners mit einem Minimum von EUR 500.
- g. Sollte der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug bleiben oder sollten ernsthafte Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit entstehen, hat Boix Europe wahlweise das Recht
  - a. von weiteren Lieferungen abzusehen; oder
  - b. weitere Lieferungen aufzuschieben, bis der geschuldete Betrag vollständig bezahlt ist und von dem Vertragspartner außerdem genügend Sicherheiten für die Zahlung zukünftiger Lieferungen geleistet wurden.Die Weigerung des Vertragspartners die unter b. genannten Sicherheiten zu stellen, geben Boix Europe das Recht, den Vertrag als gelöst zu betrachten, ohne außergerichtlich für Schäden haftbar zu werden, ungeachtet seiner Rechte auf Erstattung der Kosten und des Gewinnausfalls.
- h. Aufrechnung oder Aussetzung seitens des Vertragspartners ist nicht zulässig.
- i. In jedem Fall sofort fällig wird der Anspruch auf Zahlung des vollständigen Kaufpreises oder der vollständigen Submissionssumme bei nicht pünktlicher Zahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitstag, wenn der Vertragspartner insolvent wird, wenn Zahlungsaufschub oder ihre rechtliche Betreuung beantragt wird, wenn Waren oder Forderungen des Vertragspartners gepfändet werden und wenn dieser stirbt, sich in Liquidation befindet oder aufgelöst wird.
- j. Falls nach dem Zustandekommen des Vertrags infolge von dem Vertragspartner mitgeteilten Änderungen in Bauplänen, Bauzeichnungen usw. von Boix Europe erneut technische Zeichnungen, Konstruktionsberechnungen usw. herzustellen sind, oder aber technische Zeichnungen, Konstruktionsberechnungen u. dgl. geändert werden müssen, werden dem Vertragspartner die sich daraus ergebenden Kosten vollständig weiterberechnet.
- k. Die Kosten für die Herstellung der von dem Vertragspartner verlangten Kopien oder zusätzlichen Abdrücke technischer Spezifikationen, Pläne usw. gehen ganz zu Lasten des Vertragspartners. Dieser garantiert, dass keine Angaben in Bezug auf die von Boix Europe verwendeten Fertigungs- bzw. Konstruktionsmethoden ohne seine vorausgehende ausdrückliche Zustimmung verwendet, kopiert, an Drittpersonen gezeigt oder bekannt gemacht werden.
- l. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung entstehen, darunter u.a. verstanden Wechselkursrisiken und Bürgschaftsstellungen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

**Artikel 9:**  
**ÜBERGANG DES EIGENTUMS**

- a. The Das Eigentum der Verkaufssache geht erst auf den Vertragspartner über, wenn dieser seine entsprechenden finanziellen Verpflichtungen Boix Europe gegenüber vollständig erfüllt hat. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, um im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit über die Waren zu verfügen. Er ist verpflichtet, Boix Europe unverzüglich darüber zu informieren, wenn Drittpersonen Ansprüche in Bezug auf die sich noch im Eigentum von Boix Europe befindlichen Waren geltend machen. In diesen Fällen ist Boix Europe ferner unwiderruflich berechtigt, ohne dass Inverzugsetzung erforderlich ist, die Waren, die Eigentum von Boix Europe geblieben sind, vom Ort, an dem sich diese befinden, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners und der Vertragspartner muss hierfür seine volle Mitarbeit verleihen. Boix Europe hat das Recht, entweder die Waren in ihrem Gewahrsam zu behalten, bis der geschuldete Betrag einschließlich Zins, Kosten und Entschädigung vollständig bezahlt ist, oder die Waren an Drittpersonen zu verkaufen, wobei in diesem Fall der Nettoertrag vom Betrag abgezogen wird, den der Vertragspartner schuldet.
- b. Falls Boix Europe Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in Bezug auf Waren besitzt, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, sowie auch Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in Bezug auf Waren, auf denen kein Eigentumsvorbehalt ruht, bezieht sich eine Zahlung des Vertragspartners zuerst auf die Erfüllung der Forderung in Bezug auf die Waren, auf denen kein Eigentumsvorbehalt ruht.



Boix Europe B.V.  
Loubergweg 6  
6961 EK Eerbeek  
The Netherlands  
Tel: +31 (0)313 670460  
www.boixeuropa.com  
sales@boixeuropa.com  
BTW nr. NL822576466B01  
KvK nr. 50145827

Sollten die Forderungen in Bezug auf gelieferte Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, von dem Vertragspartner vollständig bezahlt sein, behält sich Boix Europe, falls sie dies als wünschenswert erachtet, zum Zeitpunkt, an dem sie das Eigentum der gelieferten Waren übergibt, ein besitzloses Pfandrecht vor, das der Sicherung heutiger und zukünftiger Forderungen von Boix Europe dem Vertragspartner gegenüber dient.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an der Bestellung dieses besitzlosen Pfandrechts voll und ganz mitzuwirken. Bei Unterlassung dieser Mitwirkungspflicht, schuldet der Vertragspartner Boix Europe eine sofort fällige und nicht herabsetzbare oder aufrechenbare Vertragsstrafe von 50 % des netto Rechnungsbetrags für die gelieferten Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht.

#### Artikel 10:

##### HÖHERE GEWALT

- a. Sollte Boix Europe wegen höherer Gewalt nicht imstande sein, die Waren innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, hat Boix Europe wahlweise das Recht, je nachdem, ob ein Teil des Auftrags bereits ausgeführt ist, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise aufzuschieben bzw. den Vertrag ganz oder teilweise zu annullieren, dies durch eine schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner und ohne gerichtliche Intervention. In all diesen Fällen ist Boix Europe zu keinerlei Entschädigung verpflichtet, während der Vertragspartner zur Zahlung des bereits an sie gelieferten Teils und zur Abnahme und Bezahlung der gegebenenfalls bereits fertig gestellten, jedoch nicht gelieferten Waren verpflichtet ist. Im Falle des Aufschubs der Ausführung des Vertrags ist der Vertragspartner weiterhin zur Abnahme und Bezahlung der Waren verpflichtet, die ihr noch geliefert werden.
- b. Unter höherer Gewalt wird hiermit verstanden: Mobilisierung, Krieg, Kriegsgefahr, Aufstand, Kontingentierungsmaßnahmen, Pandemie, Ausfuhrverbote, Requirierungen und andere behindernde Maßnahmen sowohl von in- als auch von ausländischen Behörden, Feuer, Explosion, Arbeitsniederlegung, Transportstockungen, Mangel an Transportmitteln, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Aussperrung von Boix Europe oder ihres Arbeitnehmers und unvorhergesehene Umstände oder andere Fälle höherer Gewalt, sowohl im In- als auch im Ausland, infolgedessen die Erfüllung des Vertrags redlicherweise von Boix Europe nicht mehr verlangt werden kann. Höhere Gewalt gilt für Boix Europe auch als eingetreten, falls infolge der genannten Umstände oder irgendwelcher anderer Gründe die Lieferanten von Boix Europe die vom Letztgenannten rechtzeitig bestellten Waren, Materialien, Ersatzteile, Roh- oder Hilfsstoffe Boix Europe nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist geliefert haben bzw. wenn aus irgendeinem Grund der entsprechende Vertrag annulliert wurde.

#### Artikel 11:

##### ANNULIERUNG

Die Vertragsannullierung durch den Vertragspartner, anders als mittels Auflösung im Sinne von Artikel 6:265 B.W. [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande], ist lediglich möglich, falls Boix Europe ihre Zustimmung dazu erteilt. Sollte Boix Europe der Annullierung zustimmen, schuldet der Vertragspartner eine Erstattung von 20 % des Submissionspreises/Kaufpreises, außer wenn die tatsächlich entstandenen Kosten, erhöht mit dem Gewinnausfall, den auf diese Weise bestimmten Betrag übersteigen. In diesem Fall ist ein höherer Prozentsatz zu erstatten.

#### Artikel 12:

##### PRIVACY

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig mit, dass die Identifikationsdaten, die ID-Nummer, der Titel und die Unterschrift der Unterzeichner oder die personenbezogenen Daten der Vertreter oder Angestellten der in diesem Vertrag aufgeführten Parteien von jedem Vertragspartei verarbeitet werden für die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses und der im Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten sowie für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen. Die Kontaktdaten jeder Partei sind die im Angebot festgelegt und insbesondere die für den Datenschutz von BOIX EUROPE B.V. zuständige Abteilung kann unter [privacy@boixeuropa.com](mailto:privacy@boixeuropa.com) und die für den Datenschutz des Vertragspartners zuständige Abteilung kontaktiert werden, Letztere müssen Boix Europe die Annahme des Angebots durch upon formell und schriftlich mitteilen.

Diese personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen, der Ausführung dieses Vertrags und der darin enthaltenen Rechte und Pflichten verarbeitet. Die legitime Grundlage für die Verarbeitung der Daten ist das berechtigte Interesse der Vertragsparteien an der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und der Ausführung dieses Vertrags, die zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen erforderlich sind.

Jede Vertragspartei bewahrt die personenbezogenen Daten so lange auf, wie die Geschäftsbeziehungen bestehen, und nach Beendigung werden ihre Daten ordnungsgemäß gesperrt, solange für die Vertragsparteien Verbindlichkeiten abgeleitet werden können. Auf die Daten darf nur von Dritten zugegriffen werden, die rechtlich oder vertraglich an die Parteien für die Erbringung von Hilfsdiensten gebunden sind, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von Bestelldiensten erforderlich sind, sowie von Unternehmen der Grupo Boix (Boix Maquinaria, SL, Infabose, SLU, Guerola Chile, SA, Maquinaria Boix Chile, SA, Maquinaria Boix Mexiko SA de CV, Boix Machinery USA, LLC, Servicios y Contrataciones de León SA de CV, Boix (Jiaxing) Verpackungsanlagen, CO, Ltd, Boix Maquinaria Spain, SLU., Boix Machinery India Private Limited, Guerola Mexiko, SA de CV, sowie die auf der Grupo Boix-Website <https://www.boix.es/grupo-boix/> angegebenen. Einige Grupo Boix-Unternehmen sowie deren Nebendienstleister befinden sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. In solchen Fällen muss Boix Europe, wenn eine internationale Übermittlung Ihrer Daten erforderlich ist, alle zu diesem Zweck in den geltenden Datenschutzbestimmungen vorgesehenen Garantien

einhalten (z. B. eine Unzulänglichkeitsentscheidung oder Unterzeichnung von Standardvertragsklauseln), um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen und ein angemessenes Maß an Schutz zu bieten.

Die Unterzeichner können jederzeit die ihnen durch die geltenden Datenschutzbestimmungen übertragenen Rechte (Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Portabilität und Widerspruch) ausüben, indem sie eine Fotokopie ihres Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments vorlegen und die Identifizierung des angeforderten Rechts durch Kontaktaufnahme mit dem Sitz des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der je nach Einzelfall der Kunde oder BOIX Europe ist, die im Angebot und in der Mitteilung enthalten sind, muss die Referenz "Persönliche Datenschutz" enthalten und per E-Mail an die in dieser Klausel angegebenen E-Mail-Adressen verschickt werden. Die Unterzeichner können auch eine Klage bei der niederländischen Datenschutzbehörde einreichen.

#### Artikel 13:

##### VERTRAULICHKEIT

- a. Alle Informationen in Bezug auf die Vertragserfüllung und Boix Europe, mit Ausnahme von öffentlichen und allgemein bekannten Informationen, die dem Vertragspartner aufgrund der Erfüllung und Einhaltung der Vereinbarung bekannt sind, werden als vertraulich betrachtet. Der Vertragspartner wird diese Informationen streng vertraulich behandeln.
- b. Die Verpflichtungen aus diesem Artikel bleiben nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages in Kraft.
- c. Ebenso wird der Vertragspartner seine Mitarbeiter, Berater und Personen, die Zugang zu den als vertraulich geltenden Informationen haben, anweisen, die strikte Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren.
- d. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die vorgenannte Vertraulichkeit zu wahren, wenn dies von den zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangt wird oder wenn die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Kunden nicht auferlegt werden kann.
- e. Die Vertragspartei erteilt Boix Europe die ausdrückliche Erlaubnis, den Namen der Vertragspartei (einschließlich der gekauften Waren) als Referenz für ihr Unternehmen zu verwenden.
- f. Soweit erforderlich, erteilt der Vertragspartner Boix Europe auch die Erlaubnis, Informationen über die Vereinbarung für notwendige Zwecke zu verwenden, z. B. um Informationen an Dritte wie Finanzinstitute, Buchhaltungs-, Steuer- oder Bankberater und andere Stellen weiterzugeben.

#### Artikel 14:

##### VERZICHT

Der Verzicht auf Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung oder Nichtzahlung in Bezug auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet keinen Verzicht auf das Recht, in zukünftigen Fällen der Nichteinhaltung oder Nichtzahlung einzugreifen. Ein Verzicht ist wirksam, wenn er schriftlich eingereicht und von der autorisierenden Partei unterzeichnet wird.

#### Artikel 15:

##### RECHTLICHE EINHALTUNG

- a. Boix Europe kann den Vertrag jederzeit gemäß den geltenden Vorschriften in Bezug auf wirtschaftliche Sanktionen, Exportkontrolle, kommerzielle Anhänge und / oder analoge oder ähnliche restriktive Maßnahmen kündigen. Der Vertragspartner garantiert und verpflichtet sich, dass die Produkte weder teilweise noch vollständig zum Weiterverkauf (einschließlich Wiederausführen in eingeschränkte Länder oder Personen) oder zur Verwendung oder Umwandlung für verbotene Zwecke gemäß den oben genannten Bestimmungen verwendet werden.
- b. Beide Parteien und ihre Vertreter müssen jederzeit die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und die für sie geltenden Vorschriften einhalten, insbesondere die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Korruptionsbekämpfung.

#### Artikel 16:

##### ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- a. Auf alle Verträge findet, ungeachtet des Ortes der Schließung oder der Lieferung, niederländisches Recht Anwendung unter Ausschluss der CISG.
- b. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitfälle und die daraus entstehenden Verpflichtungen werden dem für solche Verfahren befugten Richter in Amsterdam vorgelegt.
- c. Das niederländische Original der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt vor allen Übersetzungen als verbindlich.